



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.04.2015

Nr. 4/2015

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Spielplatzsatzung der Stadt Rinteln	60
Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2015	61
Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2015	61
1. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigung für Ehrenbeamte sonstige Funktionsträger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg	62
Haushaltssatzung 2015 der Samtgemeinde Rodenberg	62
Haushaltssatzung 2015 der Stadt Rodenberg	63
Bekanntmachung; Änderung der Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr 7. „Am Brummelkamp“, Wölpinghausen, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB (<i>Gemeinde Wölpinghausen</i>)	63

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- keine -

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Spielplatzsatzung der Stadt Rinteln

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Ziffer des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Spielplatzsatzung gilt für alle von der Stadt Rinteln verwalteten Spielplätze, die auch Teil von Grün- und Parkanlagen sein können.

(2) Als Spielplätze im Sinne dieser Satzung gelten alle Spielanlagen, Mehrgenerationenplätze, Ballspielanlagen, Basketballplätze, Bolzplätze, Inlineranlagen, Skateboardanlagen sowie sonstige Trendsportanlagen.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Rinteln dienen der Freizeitgestaltung im Rahmen des Benutzungsrechtes nach § 3.

§ 3 Benutzungsrecht

(1) Der Aufenthalt auf einem Spielplatz steht der Benutzung gleich.

(2) Die Benutzung der Spielanlagen ist Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gestattet. Darüberhinaus haben Erwachsene und Jugendliche als Aufsichtspersonen Zutritt.

(3) Die Nutzung der Mehrgenerationenplätze ist sowohl Kindern als auch Jugendlichen und Erwachsenen gestattet.

(4) Erwachsene und Kinder bzw. Jugendliche können Ballspielanlagen, Basketballplätze, Bolzplätze, Inlineranlagen, Skateboardanlagen sowie sonstige Trendsportanlagen benutzen. Darüberhinaus haben Erwachsene und Jugendliche als Aufsichtspersonen Zutritt.

(5) Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt unter Einbindung des jeweiligen Ortsrates.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Spielplätze sind täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

(2) Die Stadt Rinteln kann unter Einbindung des jeweiligen Ortsrates abweichende Benutzungszeiten im Einzelfall gestatten oder vorschreiben, wenn dies im Interesse der Benutzer oder der Nachbarschaft erforderlich wird.

§ 5 Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen Dritter zu vermeiden. Die Spielplatznutzer/innen sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Spielplatznutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass die Spielplätze und deren Ausstattungselemente nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Abfall ist in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen oder beim Verlassen mitzunehmen.

(3) Auf Spielplätzen dürfen/darf nicht:

1. mit PKW, Motorrad oder Mofa gefahren werden.
2. Hunde und andere Tiere mitgebracht oder dort ausgeführt werden.
3. Alkohol, alkoholhaltige Getränke sowie Drogen aller Art konsumiert werden.
4. Hieb- und Stoßwaffen und gefährliche Gegenstände und Stoffe mitgeführt werden, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.
5. geraucht werden.
6. außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche Ballsport betrieben werden.

§ 6 Platzverweise/-verbote

(1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt oder Anordnungen der zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadt Rinteln nicht nachkommt, kann des Spielplatzes verwiesen werden.

(2) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der in § 3 genannten Altersbeschränkungen Spielplätze benutzt.
2. sich außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten auf Spielplätzen aufhält.
3. entgegen § 5 Abs. 1 auf den Spielplätzen unzumutbare Störungen oder Belästigungen verursacht oder sich rücksichtslos gegenüber anderen Benutzern verhält.
4. entgegen § 5 Abs. 2 die Spielplätze und deren Ausstattungselemente beschädigt oder verunreinigt.
5. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 die Spielplätze mit PKW, Motorrad oder Mofa unbefugt befährt.
6. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 2 Hunde oder andere Tiere mitbringt oder dort ausführt.
7. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 3 Alkohol, alkoholhaltige Getränke oder Drogen konsumiert.
8. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 4 Hieb- und Stoßwaffen oder gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitführt, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.
9. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 5 auf den Spielplätzen raucht.
10. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 6 außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche Ballsport betreibt.
11. entgegen § 6 Satz 2 ein/en Platzverweis/-verbot nicht befolgt oder einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 8 Ausnahmen

Die Stadt Rinteln kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Spielplatzsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rinteln, den 19.03.2015

Thomas Priemer
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in der Sitzung am 17. Feb. 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 967.700 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 967.700 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 937.300 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 847.300 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 407.000 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 497.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.344.300 €
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.344.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) Für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, (Grundsteuer A) 320 v.H.
 - b) Für die Grundstücke, (Grundsteuer B) 320 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeindedirektor nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten:

- Bei Haushaltsansätzen bis 1.500 €:
Überschreitungen bis 300,00 €
- Bei Haushaltsansätzen über 1.500 € bis einschl. 6.000 €:
Überschreitungen bis 500,00 €
- Bei Haushaltsansätzen über 6.000 €:
Überschreitungen bis 10% des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens jedoch bis zu 1.500,00 €.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrag von 300,00 € als unerheblich.

Suthfeld, den 17. Feb. 2015

Schlüter
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat unter Aktenzeichen 20 14 10 / 34 die vorgelegte Haushaltssatzung 2015 mit Schreiben vom 2. April 2015 zur Kenntnis genommen.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an 7 Werktagen (außer Sonnabends), beginnend mit dem Tag der Bekanntmachung während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Suthfeld zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Suthfeld, den 22. April 2015

Schlüter
Bürgermeister

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pollhagen in der Sitzung am 05.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird festgesetzt:

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 759.322 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 759.322 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 751.100 €
 - 2.2 der Auszahlungen auf 732.500 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 751.100 €
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 731.700 €
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 €
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit 800 €
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **125.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2015** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Pollhagen, den 09.03.2015

Möller	Busse
Bürgermeister	Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 114 NKomVG ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Pollhagen, 09.04.2015

Busse
Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigung für Ehrenbeamte sonstige Funktionsträger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg vom

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 32,33 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl.269) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 18. März 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Neufassung:

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt: | EUR |
| 1.1 Gemeindebrandmeister/in | 130,00 |
| 1.2 Stellv. Gemeindebrandmeister/in | 65,00 |

- | | |
|--------------------------------|--------|
| 1.3 Ortsbrandmeister/in | |
| 1.3.1 Wehr mit Grundausrüstung | 65,00 |
| 1.3.2 Stützpunktwehr | 80,00 |
| 1.3.3 Schwerpunktwehr | 100,00 |

- | | |
|---------------------------------|-------|
| 1.4 Stellv. Ortsbrandmeister/in | |
| 1.4.1 Wehr mit Grundausrüstung | 30,00 |
| 1.4.2 Stützpunktfeuerwehr | 40,00 |
| 1.4.3 Schwerpunktfeuerwehr | 50,00 |

- | | |
|--|-------|
| 1.5 <u>Funktionsträger in der Samtgemeinde</u> | |
| 1.5.1 Sicherheitsbeauftragter | 30,00 |
| 1.5.2 Gerätewart | 30,00 |
| 1.5.3 Atemschutzgerätewart | 30,00 |
| 1.5.4 Leiter der Kleiderkammer | 30,00 |
| 1.5.5 Ausbildungsleiter | 30,00 |
| 1.5.6 Atemschutzbeauftragter | 30,00 |
| 1.5.7 Samtgemeindejugendwart | 65,00 |
| 1.5.7.1 stellv. Samtgemeindejugendwart | 30,00 |
| 1.5.8 Schulklassenbetreuer | 30,00 |

- | | |
|--|-------|
| 1.6 <u>Funktionsträger der Ortsfeuerwehr</u> | |
| 1.6.1 Gerätewart (ein Fahrzeug) | 30,00 |
| 1.6.1.1 Zulage für jedes weitere Fahrzeug | 7,00 |
| 1.6.2 Atemschutzgerätewart | 30,00 |
| 1.6.3 Jugendfeuerwehrwart | 30,00 |
| 1.6.4 Kinderfeuerwehrwart | 30,00 |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Rodenberg, den 18. März 2015

Samtgemeindebürgermeister
Hudalla

Bekanntmachung

Haushaltssatzung 2015 der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 18.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 12.011.800 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 12.011.800 Euro
2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 11.120.900 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 10.450.800 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 731.100 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 100.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 223.600 Euro. festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzaushaltes 11.220.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzaushaltes 11.405.500 Euro.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 Euro.

§ 5

Der Hebesatz wird auf 44 v.H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage für das Rechnungsjahr 2014 festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Rodenberg, den 18.03.2015

Der Samtgemeindebürgermeister
Hudalla

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 15.04.2015 unter dem Aktenzeichen 201410/60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. NKomVG in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 209, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 20.04.2015

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Hudalla

Bekanntmachung

Haushaltssatzung 2015 der Stadt Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 25.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 5.210.600 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 5.210.600 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 160.000 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 160.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

4.913.800 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

4.563.100 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 180.200 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.008.100 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 120.000 Euro.
festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 5.094.000 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 5.539.200 Euro.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Rodenberg, den 25.02.2015

Der Stadtdirektor
Hudalla

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 NKomVG in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 209, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 20.04.2015

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Hudalla

Gemeinde Wölpinghausen

31556 Wölpinghausen, 27.04.2015

Der Gemeindedirektor

Az.: We/De.

Bekanntmachung

Änderung der Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr 7. „Am Brummelkamp“, Wölpinghausen, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen hat in seiner Sitzung am 21.04.2015 die Änderung der Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Brummelkamp“ gem. § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Beschluss der Änderung der Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Brummelkamp“, Wölpinghausen, wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung in Kraft.

Die Änderung der Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Brummelkamp“ wird mit der Begründung während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, bereitgehalten. Auf Verlangen wird über die Änderung Auskunft gegeben.

Wedemeier
Gemeindedirektor

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

D Sonstige Mitteilungen